



Nr. 20 / 2. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

137

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2008

142

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

143

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 110-kV-Leitung Kochel-Karlsfeld, Ltg.Nr. B 2; Zwischenverkabelung im Bereich der Gemeinde Gräfelfing (Az. 21-3320-3-07)

143

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Sitzung am 23. Oktober 2008

144

Umweltfragen

Immissionsschutz- und Wasserrecht; Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau)

1. Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ durch die Firma Siemens AG;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen

2. Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) durch die Firma E.ON Kraftwerke GmbH (E.ON);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen

144

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

147

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Vom 24. Juni 2008

Der Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“.

143

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)
- der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes

ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden

Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwiesbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;
- j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 300.000 €;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;
- l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. i bedürfen der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a)

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 75.000 € und 300.000 € brutto.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheit, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a)

Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden von der Verbandsversammlung per Beschluss ernannt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter des Landkreises

München und der Stadt Unterschleißheim jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Oberschleißheim eine Stimme.

§ 10b)

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandssatzung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a)

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

b) Die Angestellten des Zweckverbandes ab Vergütungsgruppe Vb einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc und die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorsitzender der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1. Der Landkreis München trägt:

a) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.)

b) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat.

Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem

Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nach dem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

c) Bei Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 2, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.b) Satz 3 und 4.

d) Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München nach Absatz 3 Punkt 3.1.b) verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Schülerzahlen zum 1. Oktober des Vorjahres.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 65.700 € für das Jahr 2003 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro gerundet.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen. Der übrige Bedarf wird von den beiden Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Der Zweckverband erstattet die hierbei anfallenden Kosten (Personal- und Sachaufwand). Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (OBABI S. 46), geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2007 außer Kraft.

Unterschleißheim, 24. Juni 2008

Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Zeitler

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. August 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenswinkel für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenswinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 346.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.050 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 241.500 €

b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen.

Es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2008 1.050 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Schongau, 28. August 2008
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller
1. Vorsitzender des TV Pfaffenwinkel

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme

des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 110-kV-Leitung Kochel-Karlsfeld, Ltg.Nr. B 2; Zwischenverkabelung im Bereich der Gemeinde Gräfelfing (Az. 21-3320-3-07)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11. September 2008 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der Zwischenverkabelung im Bereich der Gemeinde Gräfelfing, Landratsamt München, Regierungsbezirk Oberbayern, beantragt. Die 110-kV-Leitung Kochel-Karlsfeld soll im Bereich der Heitmeier-Siedlung zwischen Mast Nr. 237 und Mast Nr. 239 verkabelt werden. Hierzu müssen zwei neue Kabelendmaste errichtet werden. Der Kabelendmast Nr. 237 (neu) soll ca. 29 m südlich des bestehenden Tragmastes Nr. 237 und der Kabelendmast Nr. 239 (neu) soll ca. 42 m nordwestlich des bestehenden Tragmastes Nr. 239 errichtet werden.

Für das Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 UVPG bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 16. September 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23. Oktober 2008, 09:00 Uhr, findet im Landratsamt Traunstein, Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der Planungsausschuss-Sitzung vom 6. Dezember 2007
3. Grundsätzliches zum Regionalen Planungsverband; Aufbau, Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation
4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
5. Verkehrsoffensive für die Region Südostoberbayern: Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplans Geplanter Ausbau der A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Sachstandsbericht
6. Sonstiges.

Traunstein, 22. September 2008
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutz- und Wasserrecht;
Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau)**

1. **Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ durch die Firma Siemens AG;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen**

2. **Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) durch die Firma E.ON Kraftwerke GmbH (E.ON);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen**

**Bekanntmachung vom 11. September 2008
55.1-8711.1-125 / -8711.1-28-1/07**

1. Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ der Fa. Siemens AG

1.1 Verfügender Teil der Genehmigung

1.1.1 Immissionsschutzrecht

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 5. September 2008, Az. 55.1-8711.1-125, der Firma Siemens AG, Bereich Power Generation, Freyeslebenstraße 1, 91058 Erlangen, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ am Standort des Kraftwerks Irsching (Firma E.ON Kraftwerke GmbH) erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der

- Gasturbinenanlage mit dem Versuchsbetrieb in Phase 1 sowie
- Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) in Phase 2 (endgültiger Ausbauzustand)

mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung bei einer Außentemperatur von -28 °C von insgesamt $1.028\text{ MW}_{\text{th}}$.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben im Versuchsbetrieb der Phase 1 folgende Bestandteile, deren temporäre Einrichtungen nach Beendigung der Phase 1 zurückgebaut werden:

- Maschinenhaus (Blockgebäude) mit temporärem Abgaskamin (Bypasskamin) – Höhe 83 m
- Bauwerk für Erdgas- (Brenngas) Filter und Vorwärmung
- temporärer Messtechnikcontainer
- temporäres Fundamentbauwerk für Abgas-Wärmetauscher
- Schalt- und Trafoanlagen
- temporäre Heizölversorgung für zeitlich befristeten Versuchsbetrieb
- Gasturbine mit Generator
- Anlagen zur Erdgasversorgung mit temporärer Abhitze-Heißwassererzeugeranlage zur Erdgasvorwärmung (Brenngasvorwärmung) und Filterung
- Nebenkühlsystem
- Leittechniksystem (Regel- und Schutzeinrichtungen) und elektronische Einrichtungen
- Leitungen für Ver- und Entsorgung

Im endgültigen Ausbauzustand der Phase 2 umfasst das Vorhaben im Wesentlichen inklusive zu den nach Phase 1 verbleibenden Einrichtungen folgende Bestandteile:

- Maschinenhaus für Gas- und Dampfturbinensatz (Blockgebäude)
- Abgaskamin Höhe 97 m
- Bauwerk für Erdgas- (Brenngas) Filter und Vorwärmung
- Schalt- und Trafoanlagen
- Generatorschaltergebäude
- Gasturbine mit Generator
- Abhitzedampferzeuger
- Dampfturbinenanlage, bestehend aus Hochdruck-, Mitteldruck und Niederdruck-Dampfturbine
- Kondensationsanlage
- Zweistufige Kondensatreinigungsanlage
- Kühlwassernutzungsanlagen samt Rohrleitungssysteme
- Leitungen für Ver- und Entsorgung

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Insbesondere wurden Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen zur Sicherheitstechnik und zum Gefahrenschutz, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an den Gewässerschutz, Anforderungen an die Luftsicherheit, an die Abfallwirtschaft, an den Bodenschutz, an die Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation, an den Naturschutz und die Landschaftspflege, an die Baustelle, an die Inbetriebnahme sowie sonstige Anforderungen gestellt.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umweltauswirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen ein. Hiervon ausgenommen sind insbesondere die gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

1.1.2 Wasserrecht

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 5. September 2008, Az. 55.1-8711.1-125, der Fa. Siemens AG, Bereich Power Generation, Freyeslebenstraße 1, 91058 Erlangen, folgende mit der unter Ziffer 1.1.1 genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Verbin-

dung stehenden wasserrechtlichen Zulassungen erteilt:

1.1.2.1 Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus der Donau für die der Versorgung der Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ in Phase 2 mit Kühlwasser und dem Betrieb der Kühlwasserentnahmeanlage für Irsching 4.

1.1.2.2 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasserentnahmeanlage (Siebandabspritz- und Rechenguttransportwasser, Stopfbuchsenwasser aus den Kühlwasserpumpen und das am Kühlwasserpumpenbauwerk anfallende Niederschlagswasser) in die Donau.

1.1.2.3 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Kühlwasser (Abwasser aus der Frischwasserkühlung im Durchlauf sowie Leckage- und Entleerungswässer aus Kühl-Zwischenkreisläufen) in die Donau.

1.1.2.4 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Prozessabwässern (Abwasser aus der Dampferzeugung: Anfahr-, Absalz- und Probenahmewasser aus der Dampferzeugung, Abwässer aus der Kondensataufbereitungsanlage und schwach belastete Abwässer aus dem einmaligen Heizvorgang) in die Donau.

1.1.2.5 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers von der Blockanlage in die Donau.

2. Gas- und Dampfturbinenanlage „Block 5“ der Firma E.ON Kraftwerke GmbH

2.1 Verfügender Teil der Genehmigung

2.1.1 Immissionsschutzrecht

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 5. September 2008, Az. 55.1-8711.1-28-1/07, der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Kraftwerks Irsching durch Errichtung und Betrieb der Gas- und Dampfturbinenanlage Block 5 erteilt. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben mit einer Feuerleistungswärmeleistung von ca. 2 x 712 MW_{th} (max. 2 x 875 MW_{th}) folgende Bestandteile:

- Bauwerke für Schaltanlagen, Transformatoren und Generatorschalter
- Wartengebäude – gemeinsame Warte für Block 5 und Block 3 des Kraftwerks Irsching und zugleich für Irsching 4 der Firma Siemens AG Power Generation (Siemens PG)
- Bauwerke für Gasfilterung und Vorwärmung
- Zwei Gasturbinen mit zwei Generatoren
- Kühlwassernutzungsanlagen samt Rohrleitungssysteme

- Elektrotechnische Anlagen, Leittechnische Regel- und Schutzeinrichtungen und ober- und unterirdisch verlegte Leitungen für Hilfs- und Versorgungssysteme
- Abhitzedampferzeugergebäude
- Zwei Abhitzedampferzeuger (AHDE) mit Nebenanlagen und zwei Abgasschornsteinen jeweils Höhe 97 m
- Dampfturbinenanlage mit Nebenanlagen und Generator
- Kondensations- und Kondensatreinigungsanlage mit Gebäuden
- Rohrleitungen und Komponenten für Speisewassersystem, Hauptkondensatsystem, Dampfsystem, Ablauf- und Entwässerungssysteme, Probenahme- und Dosiersysteme sowie der Chemikalienversorgung
- Verbindende Leitungssysteme zwischen der GuD-Anlage Block 5 und dem bestehenden Kraftwerk Irsching zur Bereitstellung und Entsorgung von Medien
- Speisewasserpumpenhaus
- Maschinenhäuser für den Dampfturbosatz und die Gasturbosätze
- Fundamente für Lüftungstechnische Anlagen, Rohr- und Kabelbrücken, Laborcontainer, Straßen

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Insbesondere wurden Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen zur Sicherheitstechnik und zum Gefahrenschutz, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an den Gewässerschutz, Anforderungen an die Luftsicherheit, an die Abfallwirtschaft, an den Bodenschutz, an die Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation, an den Naturschutz und die Landschaftspflege, an die Baustelle, an die Inbetriebnahme sowie sonstige Anforderungen gestellt.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen ein. Hiervon ausgenommen sind insbesondere die gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

2.1.2 Wasserrecht

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 5. September 2008, Az. 55.1-8711.1-28-1/07, der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

folgende mit der unter Ziffer 2.1.1 genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Zulassungen erteilt:

2.1.2.1 Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus der Donau für die der Versorgung der Gas- und Dampfturbinenanlage Block 5 des erweiterten Kraftwerks Irsching mit Kühlwasser und dem Betrieb der Kühlwasserentnahmeanlage für Block 5.

2.1.2.2 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasserentnahmeanlage (Siebbandabspritzwasser und Rechenguttransportwasser sowie das am Kühlwasserpumpenbauwerk anfallende Niederschlagswasser) in die Donau.

2.1.2.3 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Kühlwasser (Abwasser aus dem Hauptkühlwassersystem, offenes System mit Durchlaufkühlung und Nebenkühlwasser aus dem offenen Nebenkühlwassersystem zur Wärmeabfuhr aus Ölkühler, Generatoren, Pumpen, Antriebe sowie Klimatisierungen und Probenahmen) in die Donau.

2.1.2.4 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von Prozessabwässern (Abwasser aus der Dampferzeugung: Anfahr-, Abschlämm- (Absalz-) und Probenahmewässer aus der Dampferzeugung, Abwässer aus der Kondensataufbereitungsanlage und schwach belastete Abwässer aus dem einmaligen Heizvorgang) in die Donau.

2.1.2.5 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers von der Blockanlage in die Donau.

2.1.2.6 Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3 und 5, welches zum überwiegenden Anteil für die Herstellung von vollentsalztem Wasser des Blocks 3 inkl. Nebenanlagen sowie der Blöcke 4 und 5 benötigt wird.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Gegen die jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80538 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beifügen.

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung und Erlaubnisse

Gegen die jeweiligen wasserrechtlichen Zulassungen können Sie jeweils gesondert Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80538 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zu den Rechtsbehelfsbelehrungen

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich Begründung und der den Bescheiden zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

6. Oktober 2008 bis einschließlich 20. Oktober 2008

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231,
- Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Bauamt, Zimmer 3,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld für Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Bauamt, Zimmer 5,
- Gemeinde Ernsgaden, Hauptstraße 6, 85119 Ernsgaden (eingeschränkte Öffnungszeiten),
- Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Rathaus, Zimmer 203,
- Gemeinde Münchsmünster, Turnerweg 10, 85126 Münchsmünster, Sitzungssaal, 1. Stock,
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Sitzungssaal, 2. Obergeschoß,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Rathaus, Bauamt, Zimmer 5, 1. Stock,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring für Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Bauamt, Zimmer 3.2,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 22,
- Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Altes Rathaus, Zimmer 38,
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau für Gemeinde Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a.

d. Donau, Rathaus, Zimmer 3,

- Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Rathaus, Bauabteilung, Zimmer 2.01,
- Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93083 Pentling, Zimmer E 10,
- Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, Bauamt, Zimmer 102,
- Gemeinde Pettendorf, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf, Bauabteilung, 2. Stock,
- Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Neues Rathaus, Minoritenweg 8-10, 1. Stock, Zimmer 149, 93047 Regensburg.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten / übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich unter dem Aktenzeichen 55.1-8711.1-125 für die Genehmigungen der Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4“ und unter dem Aktenzeichen 55.1-8711.1-28-1/07 für die Genehmigungen der Gas- und Dampfturbinenanlage Block 5 angefordert werden.

München, 11. September 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag C. H. Beck, München

Becker u. a., **Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern**; 2. Aufl., 2008, 249 S., kart., 23 €.

Dem Lehrbuch „Öffentliches Recht in Bayern“ wurde zum praktischen Einüben des Erlernten ein Klausurenbuch ergänzend zur Seite gestellt. Es orientiert sich inhaltlich an den im Lehrbuch behandelten Themen und greift sämtliche für die Erste Juristische Staatsprüfung relevanten Problem-schwerpunkte des jeweiligen Rechtsgebiets auf.

Insgesamt werden 14 Klausuren aus den Bereichen Verfassungsrecht (2 Klausuren: 1 Verfassungsbeschwerde und 1 Popularklage) und jeweils vier Klausuren aus dem Kommunalrecht, dem Polizei- und Sicherheitsrecht und dem Baurecht vorgestellt und im Gutachtenstil gelöst. Dabei bewegen sich die Lösungsvorschläge stets auf Examensniveau. Didaktische Erläuterungen zu den Klausuren werden in die Lösung integriert und enthalten Verweisungen auf das Lehrbuch, wodurch eine wertvolle Verknüpfung zwischen Lehrbuch und Klausurenbuch hergestellt wird. Die Neu-

auflage des Klausurenbooks berücksichtigt im Baurecht (2 neue Klausuren!) vor allem die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Neubekanntmachung der Bayerischen Bauordnung. In den Teilbereichen Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht und Verfassungsrecht sind die Klausuren den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen angepasst sowie die neueste Rechtsprechung eingearbeitet. Sämtliche Autoren sind Hochschullehrer. Sie verfügen durch ihre Lehr- und Prüfungstätigkeit an bayerischen Universitäten über didaktische Erfahrungen und wissen, worauf es in der Prüfung ankommt.

Das Werk wendet sich an Studierende ab dem 3. Semester und insbesondere an Examenskandidaten.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Englisch/Cryns LL.M., **Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht**, einschließlich Staatshaftungsrecht; 1. Aufl., 2008, 200 S., kart., 18,60 €.

Die Sammlung von Fällen und Übersichten wendet sich vor allem an Studierende im Grundstudium. Das Werk ermöglicht ihnen, sich die wesentlichen Problemstellungen des Allgemeinen Verwaltungsrechts begleitend zum Vorlesungsbesuch oder zur Lehrbuchlektüre fallbezogen zu erschließen. Dabei wird auch der Bereich des Staatshaftungsrechts mit abgedeckt.

Die im Anhang enthaltenen Übersichten vermitteln die elementaren Prüfungsstrukturen des allgemeinen Verwaltungsrechts in anschaulicher Weise und bieten dem Benutzer eine an der Klausurlösung orientierte Zuordnung von Meinungsstreitigkeiten. Auf die Übersichten kann auch im weiteren Studienverlauf mit Gewinn zurückgegriffen werden, da sie sich insbesondere auch zur konzentrierten Wiederholung des relevanten Stoffes vor dem Ersten oder Zweiten Staatsexamen eignen.

Die ausgewählten 28 Fälle sind in neun Lerneinheiten aufgeteilt, die eine klare Zuordnung zu den entsprechenden Vorlesungs- oder Lehrbuchabschnitten erlauben. Um Studierende, die sich erstmals mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht befassen, den Einstieg zu erleichtern, steigern sich die Fälle in ihrer Komplexität graduell bis hin

zu umfangreichen Klausuraufgaben. Auf diese Weise wird der Bearbeiter auch schrittweise an die Beherrschung des Gutachtenstils herangeführt. Dabei zeigt sich auch die enge Verzahnung zwischen dem materiellen Verwaltungsrecht und seiner prozessualen Durchsetzung deutlich.

Wawer, **Politisches Grundwissen zu Staat und Verfassung**; 3. Aufl., 2008, 124 S., kart., 19,50 €.

Das kompakte Werk vermittelt bereits in dritter Auflage leicht verständliche und übersichtlich die grundlegenden Kenntnisse über die Verfassung und das Politische System der Bundesrepublik Deutschland.

Der Autor erläutert u. a.:

- die staatlichen Grundprinzipien
- den Gang des Gesetzgebungsverfahrens
- die einzelnen Grundrechte
- die obersten Bundesorgane
- die Staatengemeinschaften

Jeder Themenkomplex ist umfassend, aber dennoch kurz und prägnant dargestellt. Übersichten und Schaubilder erleichtern das Verständnis der Materie.

Die Ausführungen zu den rechtlichen, geschichtlichen und politischen Zusammenhängen ermöglichen es, Themen aus der aktuellen Politik und staatliches Handeln verfassungsrechtlich einzuordnen und zu bewerten.

Die komprimierte und aktualisierte Darstellung macht das Buch zu einem praktischen Nachschlagewerk für Ausbildung und Beruf. Das Stichwortverzeichnis ermöglicht einen schnellen und sicheren Zugriff auf gewünschte Information.

Richard Boorberg Verlag – edition moll - , Stuttgart

Bredendiek/Görgens u. a., **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**.

18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007.

19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008.

20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008.

21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5.060 S. in 5 Ordner + CD-ROM und Onlinezugang) 128 €.